

§ 44 Oö. LAKG 1996

Oö. LAKG 1996 - Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2022

VIII. ABSCHNITT

Verwaltung, Kammerfinanzen und Aufsicht

§ 44

Kammerbüro

Die Besorgung der Dienstgeschäfte der Landarbeiterkammer erfolgt unter Leitung des Präsidenten durch das Kammerbüro. Diesem obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Organe;
2. die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe und Mitglieder;
3. die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der Mitglieder;
4. die Verwaltung von Einrichtungen der Landarbeiterkammer.

In Kraft seit 01.03.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at